

Statuten des Vereins „Tennisclub-Neufeld“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tennisclub-Neufeld“

- (1) Er hat seinen Sitz in 2491 Neufeld an der Leitha, Leithagasse und erstreckt seine Tätigkeit auf des gesamte Bundesgebiet
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig ist und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissports. Im Zusammenhang damit zielt die Vereinstätigkeit vor allem auf folgende Bereiche ab:

- Die Veranstaltung und Durchführung von Meisterschaften im Rahmen des BTV und ÖTV.
- Die Veranstaltung und Durchführung von Turnieren im Rahmen des BTV und ÖTV.
- Die Veranstaltung und Durchführung von Vereinswettspielen im Rahmen des BTV und ÖTV.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen, Förderungen und andere Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Sponsoring und Spenden
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in (a) ordentliche, (b) außerordentliche und (c) Ehrenmitglieder.

Zu (a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.

Zu (b) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht teilnehmen können.

Zu (c) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung

Zu (a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Zu (b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit. Er erfolgt aufgrund eines die Interessen des Vereins schädigenden und unehrenhaften Verhaltens des Mitgliedes.

Zu (c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 30. Juni des Jahres nicht einbezahlt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der ordentlichen sowie in der außerordentlichen Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und besitzen in der ordentlichen sowie in der außerordentlichen Generalversammlung das aktive Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ist ein Mitglied bis zum 30. Juni des Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, hat es ab diesem Zeitpunkt alle Rechte verloren.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(a) Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde, sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen, wobei auch der amtierende Vereinsvorstand einen Wahlvorschlag erstellen und zum obigen Termin einreichen kann.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum angesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen über Wahlen werden grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt. Eine öffentliche Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn keiner der Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhebt. Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

(b) Die außerordentliche Generalversammlung

Sie hat stattzufinden:

- a) auf Antrag des Vereinsvorstandes
- b) wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung. Im Falle von Punkt (b) muss die binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Festlegung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Tätigkeitsbericht des Vereinsvorstandes;
- d) Bericht des Kassiers;
- e) Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vereinsvorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes;
- h) Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- i) Bestätigung der Beschlüsse über Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand;
- j) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schriftführerstellvertreter
 - e) dem Kassier
 - f) dem Kassierstellvertreter
 - g) dem sportlichen Leiter
 - h) dem sportlichen Leiterstellvertreter

- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes ordentliche Mitglied darf in den Vereinsvorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vereinsvorstand durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen. Dem Vereinsvorstand steht es frei, weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstand zu kooptieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Obmann, bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Die Ausfertigungen sind vom Obmann bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu zeichnen. In Geldangelegenheiten unterfertigen der Vorsitzende oder der Kassier gemeinsam.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- a) Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einberufen. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
- b) Einberufung von Generalversammlungen (Festlegung des Ortes, Termins; der Tagesordnung sowie Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung)
- c) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- d) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der bei dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation anfallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.